

Pr. 1107/07

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 7917 (V) vom 13.12.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 28.12.2007

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 13.12.2007
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „**Zombie**“
Marketing Film Bochum GmbH,
Bochum

wird folgeindiziert und in
Teil **B** der Liste der
jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

Sachverhalt

Durch Indizierungsentscheidung Nr. 1422 (V) vom 7.1.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 22.1.1983 wurde der Videofilm „Zombie“ (Laufänge ca. 115 Minuten), Marketing Film Bochum GmbH, Bochum, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Der Videofilm wurde in verschiedenen Fassungen bundesweit beschlagnahmt bzw. eingezogen. Zuletzt wurde die DVD beschlagnahmt durch Beschlagnahmebeschluss des AG Tiergarten vom 16.8.2001 bzw. mit Beschlagnahmebeschluss vom 26.4.2002 (Az.: 351 Gs 1749/02).

Insgesamt sind bezüglich dieses Films sechs Einziehungs- bzw. Beschlagnahmebeschlüsse ergangen, wobei in allen Beschlagnahmebeschlüssen auf extensive Gewaltdarstellungen verwiesen wird, wie zum Beispiel Kopfschüsse die in Großaufnahme dargeboten werden.

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im Dezember 2007 ihre Wirkung.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden tätig, weil ihres Erachtens der verfahrensgegenständliche Film auch nach den heutigen Maßstäben jugendgefährdende Inhalte aufweist.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, die Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Videofilm „Zombie“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Listenteil **B** eingetragen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Der Inhalt des Videofilms wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 18 Rn. 5).

Zur Begründung verweist das Gremium auf die in den diversen Beschlagnahmebeschlüssen benannten Szenen, die insbesondere in dem Einziehungsverfahren des Amtsgerichts Bochum mit Beschluss vom 14.8.1991 wie folgt aufgelistet sind:

„Der Videofilm mit dem Titel „Zombie“ wurde von den Einziehungsbeteiligten zumindestens von 1981 bis 1986 als Videofilm hergestellt und vertrieben. Bei ihm handelt es sich gem. § 11 StGB um eine „Schrift“ im Sinne des StGB. Jede Verbreitung und Aufführung stellt eine Straftat gem. § 131 StGB dar. Der Film besteht in seinem Kern aus einer Aneinanderreihung aufdringlich gezeigter Tötungsszenen. In diesem Film bringen sich Menschen und sogenannte Zombies gegenseitig auf bestialische Weise um. Dabei wird die Tötung auf besonders brutale Art und Weise durchgeführt und gezeigt. Der Film zeigt u.a. wie ein Mann erschossen wird. Blut spritzt an eine Wand. Ein weiterer Mann wird erschossen. Das Einschussloch ist zu sehen. Es wird gezeigt, wie eine Frau auf eine Couch geworfen wird. Sodann wird sie erschossen. Die Einschusslöcher sind zu sehen. Es ist zu sehen, wie ein Mann einer Frau zunächst in den Hals beißt, ihr einen Fleischklumpen herausreißt, sodann in den Arm beißt. Er reißt ihr ebenfalls einen Fleischklumpen heraus, so dass eine blutige Masse ausströmt. Es wird gezeigt, wie Zombies an Fleischklumpen nagen. Ein Mann erschießt einen Zombie. Fetzen fliegen von seinem Kopf. Weitere Zombies werden erschossen. Blut spritzt aus dem Kopf. Ein weiterer Zombie wird erschossen. Es ist zu sehen, wie aus dem Hinterkopf Blut spritzt.

Diese nur exemplarisch aufgeführten Filmszenen wiederholen sich ständig bis zum Ende des Filmes.“

Auch die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich gewährte Kunstfreiheit steht der Folgeindizierung nicht entgegen. Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Übereinstimmend sind sowohl das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle als auch diverse Strafverfolgungsbehörden zu der Auffassung gelangt, dass der Videofilm als extrem brutal einzustufen ist, so dass ein Verbreitungsverbot auch unter Erwachsenen ausgesprochen wurde. In dem Abwägungsprozeß zwischen Kunstschutz und Jugendschutz ist daher in jedem Fall dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als

nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Der Inhalt des Films erfüllt nach den Beschlagnahmebeschlüssen den Tatbestand des § 131 StGB.

Der Videofilm ist daher gemäß § 18 Abs. 2, Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren

zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.